

Beschluss

der 23. Landesdelegiertenversammlung

„Wer kann, der darf“: Einführung einer „kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Meisterinnen und Meister des Maurer-, Betonbauer- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie des Zimmererhandwerks

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen setzt sich für eine Ergänzung der Landesbauordnung mit Bezug zu §67 LBauO ein.

Bauvorlageberechtigt soll sein, wer die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauerhandwerks oder des Zimmererhandwerks abgelegt hat oder diesen Personen, mit Ausnahme von § 7 b und § 8 der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt ist sowie zusammenhängend mindestens fünf Jahre in dem Gewerk selbständig oder als Betriebsleiter tätig gewesen ist, für Bauvorlagen in Bezug auf die Gebäudeklassen 1 und 2.

Bauvorlageberechtigte müssen neben der beruflichen Qualifikation und Erfahrung auch den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbringen. Darüber hinaus ist eine Einstiegsfortbildung im Umfang von 80 Stunden sowie eine jährliche Weiterbildung von 8 Stunden nachzuweisen. Unter Nachweis dieser Voraussetzungen können sich Bauvorlageberechtigte in ein Verzeichnis eintragen lassen, das bei den Bezirksregierungen zu führen ist.